



INFOBLATT

zum

Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer
für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Für welche Fahrzeuge kann die Umsatzsteuer erstattet werden?

- Alle förderungswürdigen Fahrzeuge Freiwilliger Feuerwehren (samt Beladung und Geräte nach Stationierungskonzept anhand aktueller Richtlinien) **gemäß der aktuellen Förderungsrichtlinie** des Landes NÖ
(http://www.noel.gv.at/noel/Katastrophenschutz/2017_06_13_foerderungsrichtlinie.pdf)

2. Antragstellung:

- Anträge können rückwirkend ab 1.1. 2017 gestellt werden
- Als Stichtag gilt der Termin der positiven feuerwehrtechnischen Abnahme durch den NÖ Landesfeuerwehrverband
- Antragsteller ist die zuständige Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“
- Der Antrag ist auch vom/von der zuständigen Feuerwehrkommandanten/in zu unterzeichnen.
- Der Antrag ist im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln (noelfv@feuerwehr.gv.at) an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Langenlebarner Straße 106, 3430 Tulln, zu richten.
- Als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Umsatzsteuerbetrags gilt/gelten die vorzulegende/n Schlussrechnung/en samt qualifizierter Zahlungsnachweise in Kopie (Gesamtrechnung oder Einzelrechnungen bei mehreren Auftragsnehmern)
- Der vorgesehene Erstattungsbetrag ist im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde darzustellen.



3. Antragsprüfung:

- Die feuerwehrfachliche Überprüfung erfolgt durch den NÖ Landesfeuerwehrverband, welcher
 - das Vorliegen der positiven feuerwehrtechnischen Abnahme
 - die Vollständigkeit der Unterlagen
 - alle projektrelevanten Rechnungenprüft und die Basis für den Erstattungsbetrag ermittelt.

4. Auszahlung:

- Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Gemeinden (IVW3) und Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) zu gleichen Teilen.
- Erstattungsbeträge, welche bis 31. Oktober beantragt werden, werden im laufenden Jahr ausbezahlt; nach diesem Termin beantragte Erstattungsbeträge werden im Folgejahr angewiesen.